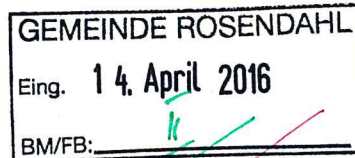




Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl



Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Herr Wies
Telefon: 02541/742-108
Fax: 02541/742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Rosendahl-Nr.29
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.04.2016

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“
im Ortsteil Osterwick**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.03.2016 – Az.: FD IV / 621.31 –621.41

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planverfahren der Gemeinde Rosendahl nehme ich wie folgt Stellung:

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Verkehrsuntersuchung werden aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten rechtzeitig vor Anlegung der neuen Anbindung der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Landesbetrieb auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich wird.

Hierfür bitte ich die erforderlichen Planunterlagen (Lageplan i.M. 1: 500, Deckenaufbauskizze i.M. 1: 50, jeweils 3-fach) rechtzeitig nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Das erforderliche Sicherheitsaudit wird von hier aus durchgeführt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Kosten für die neue Anbindung gemäß § 34 Abs. 1 StrWG NRW von der Gemeinde Rosendahl zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Andreas Wies

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 12.04.2016 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im Ortsteil Osterwick;
Anlage II zur EV IX/354/1

Der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der durchgeführten Verkehrsuntersuchung keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die erforderliche Verwaltungsvereinbarung, die rechtzeitig vor Anlage der neuen Anbindung an die Landesstraße abzuschließen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sämtliche Kosten für die Anbindung durch die Gemeinde zutragen sind, wird zur Kenntnis genommen.